

1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Grillhütte und den Außen-Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), bzw. in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), bzw. in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöffersstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 22. März 2005 folgende

1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Grillhütte und den Außen-Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“

beschlossen:

A. § 3 - Reservierung, Anmietung, Gebühren – wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Reservierung; Anmietung, Gebühren

Abs. 1 bis 5 bleiben unverändert, Abs. 6 und 7 werden neu eingefügt:

(6) Die Anmietung der Grillhütte und des Außen-Grillplatzes ist an folgenden gesetzlichen Feiertagen: Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an Heilig Abend nicht möglich.

Für die Anmietung der Grillhütte und des Außen-Grillplatzes an folgenden gesetzlichen Feiertagen: Neujahr (01. Januar); Ostern; Mai-feiertag (01. Mai); Christi Himmelfahrt; Pfingsten; Fronleichnam; Tag der deutschen Einheit (03. Oktober); Weihnachten (25. und 26. Dezember) und am 31. Dezember (Silvester) sowie an Samstagen und Sonntagen wird ein Zuschlag gemäß § 3 der 3. Änderungssatzung zur

Gebührenordnung zur Benutzung für die Grillhütte und des Außen-Grillplatz erhoben.

(7) Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim kann bei Bedarf oder Notwendigkeit weitere Benutzungsverbote aussprechen.

B. § 4 – Pflichten des Benutzers – wird wie folgt neu gefaßt:

§ 4 Pflichten des Benutzers

Abs. 1 bis 6 Buchstabe h bleiben unverändert.

i) Grillhütte und Grillplatz einschließlich der sanitären Anlagen spätestens am nächsten Tag 11.30 Uhr, gereinigt und in sauberen Zustand wieder übergeben werden.

C. § 12 – Inkrafttreten – wird wie folgt gefaßt:

§ 12 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Grillhütte und den Außen-Grillplatz auf dem Freizeitpark „Rheinpark“ tritt am 01. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten §§ außer Kraft.

Gernsheim, den 23. März 2005

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim



Müller, Bürgermeister